

Mitteilung

der Landesregierung

Information über Staatsvertragsentwürfe; hier: Entwurf des Staatsvertrags über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalpla- nung in der Region Donau-Iller

Schreiben des Staatsministeriums vom 7. Dezember 2010:

Die Landesregierung beabsichtigt, mit dem Freistaat Bayern einen Vertrag zur Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller abzuschließen. Dem beigefügten Vertragsentwurf hat der Ministerrat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2010 zugestimmt.

Mit der Änderung des Staatsvertrags sollen die in weiten Teilen noch aus dem Jahr 1973 stammenden Grundlagen der Regionalplanung beim Regionalverband Donau-Iller auf den aktuellen Stand aller anderen Regionalverbände der beiden Länder gebracht werden. Die Änderungen des Staatsvertrags beschränken sich auf das unbedingt Notwendige.

Im Hinblick auf den Beschluss der Landesregierung vom 11. Juli 1979 und die zwischen Landtag und Landesregierung getroffenen Absprachen darf ich Ihnen hiermit von dem Staatsvertrag Kenntnis geben.

Gegenüber dem Staatsvertragsentwurf, den der Landtag 2009 bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens des Wirtschaftsministeriums erhalten hat, haben sich folgende geringfügige Änderungen ergeben:

- Anpassung der das passive Wahlrecht in die Verbandsversammlung betreffenden Regelung in Artikel 9 Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags an die Regelung des § 35 Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 Landesplanungsgesetz.
- Anpassung des Artikels 23 des Staatsvertrags (Mitwirkung des Regionalverbands bei regionalbedeutsamen Angelegenheiten) an die Regelung des § 16 Landesplanungsgesetz.

- Behebung einer sachlichen Unstimmigkeit in Artikel 9 des derzeitigen Staatsvertrags (Widerspruch zwischen, so Absatz 2, einer „Bestellung“ von Stellvertretern für die Verbandsversammlung und deren, so Absatz 4, „Wahl“ durch die Kreistage bzw. Gemeinde-/Stadträte; der Widerspruch wird im Sinne des Absatzes 4 aufgelöst).

Die Landesregierung teilt mit, dass der Staatsvertrag nach der Kenntnisnahme durch den Landtag so rechtzeitig unterzeichnet werden soll, dass die 1. Lesung des Zustimmungsgesetzes zu dem Staatsvertrag in der Sitzung des Landtags am 2./3. Februar 2011 erfolgen kann.

Wicker

Staatssekretär im Staatsministerium

Staatsvertrag
zwischen
dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern
zur Änderung
des Staatsvertrags
über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung
und über die Regionalplanung
in der Region Donau-Iller¹

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Wirtschaftsminister,

und

der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller vom 31. März 1973 (GBl. S. 129; GVBl. S. 305, BayRS 230 – 2 – U), geändert durch Staatsvertrag vom 25. Februar 2003/ 12. März 2003 (GBl. S. 214; GVBl. S. 319), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung

- (1) Die vertragsschließenden Länder arbeiten bei der Landesentwicklung in den benachbarten Räumen zusammen. Sie erarbeiten ihre Planungen, soweit diese die Entwicklung von benachbarten Räumen beeinflussen können, in engem Zusammenwirken.
- (2) Die obersten Landesplanungsbehörden treten bei Bedarf zusammen. Sie können dabei die fachlich berührten Stellen hinzuziehen.
- (3) Die Landesplanungsbehörden beteiligen an allen Verfahren, die der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen dienen, soweit sich diese im Gebiet des anderen Landes auswirken können, die jeweils zuständigen Landesplanungsbehörden im anderen Land. Diese hören die berührten Stellen, insbesondere die Träger der Regionalplanung.
- (4) Die Landesplanungsbehörden wirken darauf hin, dass die mit raumbedeutsamen fachlichen Planungen oder Maßnahmen befassten Stellen grenzüberschreitend zusammenarbeiten.“

¹ Dieser Staatsvertrag dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30).

2. Artikel 2 wird aufgehoben.
3. In Artikel 3 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „und Regionalpläne ganz oder zum Teil“ gestrichen.
4. Die Überschrift des Abschnitts I im Zweiten Teil erhält folgende Fassung:
„Abschnitt I Aufgaben, Verfassung und Verwaltung“
5. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Errichtung“ durch die Worte „Rechtsstellung und Aufgaben“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Regionalverband Donau-Iller ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Träger der Regionalplanung in der grenzüberschreitenden Region Donau-Iller. Er wirkt nach Maßgabe des Artikels 22 und mit Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörden beider Länder durch andere geeignete Maßnahmen auf die Verwirklichung der Regionalplanung hin. Ferner wirkt er bei der Landesplanung der vertragsschließenden Länder mit.“
 - c) Absatz 4 Satz 3 wird folgender Halbsatz angefügt:
„, soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält.“
6. Artikel 5 und 6 werden aufgehoben.
7. Die Überschrift „Abschnitt II Verfassung und Verwaltung“ wird gestrichen.
8. Artikel 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Verbandssatzung muss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Versammlung beschlossen werden; sie ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie darf nur in Kraft gesetzt werden, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Die Verbandssatzung wird ganz oder teilweise von der Aufsichtsbehörde erlassen, soweit innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist keine Verbandssatzung beschlossen wird oder eine beschlossene Verbandssatzung nicht in Kraft gesetzt werden darf, weil die Aufsichtsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht hat. Den Verbandsmitgliedern ist vorher Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung zum Inhalt der Verbandssatzung darzulegen. Die Vorschriften dieses Vertrags über die Aufstellung der Verbandssatzung gelten auch für deren Änderung oder Aufhebung.“
9. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„für jeden weiteren Vertreter ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen.“
 - b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Dabei ist der auf den 30. Juni fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung) mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Jahres zugrunde zu legen.“
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Wählbarkeit“ die Worte „in den Landtag eines der vertragsschließenden Länder und“ eingefügt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„Beamte und Arbeitnehmer der in Artikel 17 genannten Behörden, die unmittelbar mit der Ausübung der Aufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.“

cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.“

10. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „durch die Verbandssatzung beschließende und“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Beschließenden Ausschüssen“ durch die Worte „Dem Planungsausschuss“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „Auf beschließende Ausschüsse“ werden durch die Worte „Auf den Planungsausschuss“ ersetzt.

bbb) Nummer 2 werden die Worte „unbeschadet der Regelung in Absatz 1 Satz 5“ angefügt.

ccc) In Nummer 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

ddd) Nummer 4 werden die Worte „unbeschadet der Regelung in Absatz 1 Satz 5“ angefügt.

11. Artikel 12 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und der Ausschüsse. Er vertritt den Verband, leitet die Verbandsverwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Regionalverbands.“

12. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Beamter oder Angestellter“ durch das Wort „Bediensteter“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

13. In Artikel 15 werden die Worte „, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen,“ gestrichen.

14. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird folgender Halbsatz angefügt:
„, wegen der Sonderbelastung durch die grenzüberschreitenden Aufgaben ergänzt um 20 vom Hundert dieses Betrags“
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Der Regionalverband kann Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg erheben.“

15. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Die Aufsicht über den Verband führt das Regierungspräsidium Tübingen (Aufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Regierung von Schwaben. Oberste Aufsichtsbehörde ist die oberste Landesplanungsbehörde Baden-Württembergs, die im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde Bayerns entscheidet.“

16. In der Überschrift „Abschnitt III Regionalplan“ wird die Zahl „III“ durch die Zahl „II“ ersetzt

17. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Regionalverband kann sachliche oder räumliche Abschnitte des Regionalplans gesondert aufstellen, soweit gewährleistet bleibt, dass diese sich in die Grundzüge des Regionalplans einfügen.“
- b) Es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„Die Vorschriften des Bayerischen Landesplanungsgesetzes über die Ausarbeitung und über die Aufstellung von Raumordnungsplänen und über die Planerhaltung sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit sie Regionalpläne betreffen und soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält. Die Ausarbeitung des Regionalplans und die Erstellung der Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane obliegt dem Regionalverband. Die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Regionalplans obliegt in gegenseitiger Abstimmung dem Regierungspräsidium Tübingen und der Regierung von Schwaben insbesondere auf der Grundlage von Mitteilungen des Regionalverbands und von Behörden, deren Aufgabengebiet betroffen ist, über erhebliche Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5 und erhalten folgende Fassung:
 - „(3) Die obersten Landesplanungsbehörden können im gegenseitigen Einvernehmen die erforderlichen Weisungen zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg und des Landesentwicklungsprogramms Bayern, zum Planungszeitraum und zur Form des Regionalplans erteilen.
 - (4) Der Regionalplan wird von der Verbandsversammlung oder dem Planungsausschuss als Satzung beschlossen.
 - (5) Der Regionalplan ist entsprechend der weiteren Entwicklung fortzuschreiben. Für Fortschreibungen und sonstige Änderungen gelten die Absätze 1 bis 4 und Artikel 19 bis 21 entsprechend.“

18. Artikel 19 wird wie folgt geändert

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Regionalplan legt die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region in beschreibender und zeichnerischer Form als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Die Ziele sind durch den Buchstaben ‚Z‘, die Grundsätze sind durch den Buchstaben ‚G‘ zu kennzeichnen. Im Regionalplan sind die verbindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung des Bundes und der beiden Länder nach Maßgabe der Leitvorstellung und des Gegenstromprinzips zu konkretisieren; Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit), enthält der Regionalplan Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur der Region.

Dazu sind im Regionalplan festzulegen:

1. Unterzentren und Kleinzentren; im Verdichtungsraum kann von der Festlegung von Kleinzentren abgesehen werden,
2. regionale Entwicklungsachsen, soweit sie zur grenzüberschreitenden Entwicklung erforderlich sind,
3. Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen eine verstärkte Siedlungstätigkeit stattfinden soll (Siedlungsbereiche) und Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, vor allem aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll,
4. regionale Grünzüge und Grünzäsuren,
5. Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen und Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz,
6. Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen sowie Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.

Im Regionalplan können festgelegt werden:

1. Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, insbesondere Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe,
2. Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum, vor allem für Naturschutz und Landschaftspflege, für Bodenerhaltung, für Landwirtschaft, für Forstwirtschaft und für Waldfunktionen sowie für Erholung,
3. Standorte und Trassen für Infrastrukturvorhaben.

(3) Der Regionalplan kann die Festlegungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 und Satz 3 Nr. 1 und 3 in der Form von Vorranggebieten, Vorbehaltsgebieten und Ausschlussgebieten treffen; abweichend hiervon müssen Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden. Der Regionalplan kann die Festlegungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und Nr. 5 sowie Satz 3 Nr. 2 in der Form von Vorranggebieten oder von Vorbehaltsgebieten treffen. Bei einer Änderung der Bestimmungen über den Inhalt von Regionalplänen in den Landesplanungsgesetzen oder auf deren Grundlage erlassenen Vorschriften der beiden Länder können die obersten Landesplanungsbehörden im gegenseitigen Einvernehmen durch Rechtsverordnung die Vorgaben für den Inhalt des Regionalplans den geänderten Vorschriften anpassen.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

19. Artikel 20 und 21 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 20

Beteiligungsverfahren

(1) Die Auslegung des Planentwurfs durch den Regionalverband bei der Aufstellung des Regionalplans erfolgt beim Regionalverband, beim Regierungspräsidium Tübingen und bei der Regierung von Schwaben; die Einstellung des Entwurfs in das Internet obliegt dem Regionalverband. Die Bekanntmachung darüber erfolgt durch den Regionalverband im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, im Bayerischen Staatsanzeiger und in den Verkündungsblättern der Verbandsmitglieder.

(2) Bei der Vorlage des Regionalplans zur Verbindlicherklärung sind die nicht berücksichtigten Anregungen und Bedenken mit einer Stellungnahme des Regionalverbands beizufügen.

Artikel 21

Verbindlicherklärung

(1) Der Regionalplan wird von der obersten Landesplanungsbehörde Baden-Württembergs im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde Bayerns durch Genehmigung der Satzung für verbindlich erklärt, soweit der Regionalplan nach diesem Vertrag aufgestellt ist, sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht und sich die vorgesehene Entwicklung der Region in die angestrebte räumliche Entwicklung der vertragsschließenden Länder einfügt, wie sie sich aus Entwicklungsplänen oder Entwicklungsprogrammen sowie Entscheidungen der Landtage, der Landesregierungen und der obersten Landesbehörden ergibt. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region können Ausnahmen von den im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg oder im Landesentwicklungsprogramm Bayern festgelegten Zielen der Raumordnung zugelassen werden; die Zulassung einer Ausnahme kann bereits während des Aufstellungsverfahrens in Aussicht gestellt werden.

(2) Der Regionalverband macht die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Der Regionalplan wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung verbindlich. Der Regionalplan, die Satzung und die Genehmigung dazu sind vom Regionalverband in das Internet einzustellen und beim Regionalverband, beim Regierungspräsidium Tübingen und bei der Regierung von Schwaben zur Einsichtnahme auszulegen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.

(3) Die obersten Landesplanungsbehörden oder die von ihnen beauftragten höheren Landesplanungsbehörden können in gegenseitigem Einvernehmen nach Anhörung des Regionalverbands und der berührten Stellen Abweichungen von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsbefugt sind öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts, die das Ziel der Raumordnung zu beachten haben.“

20. Die Überschrift „Dritter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen“ vor Artikel 22 wird gestrichen.

21. Artikel 22 und 23 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 22

Vorbereitung und Verwirklichung des Regionalplans

Der Regionalverband wirkt auf die Verwirklichung des Regionalplans hin. Er fördert die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffent-

lichen Stellen und Personen des Privatrechts. Dies kann insbesondere im Rahmen von Entwicklungskonzepten für die Region oder für Teilräume der Region erfolgen, durch die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgeschlagen und aufeinander abgestimmt werden (regionale Entwicklungskonzepte). Der Regionalverband unterstützt die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilsräumlicher Entwicklungen, insbesondere durch Städtenetze. Der Regionalverband kann zur Vorbereitung und Verwirklichung des Regionalplans vertragliche Vereinbarungen schließen.

Artikel 23

Mitwirkung des Regionalverbands bei regionalbedeutsamen Angelegenheiten

Der Regionalverband kann in allen regionalbedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere bei der regionalbedeutsamen Wirtschaftsförderung und beim regionalen Tourismusmarketing, Mitglied in Körperschaften, Gesellschaften und Einrichtungen werden. Die Mitgliedschaft muss mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden, wenn sie umlagenrelevant ist. Die Mitgliedschaft bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

22. Nach Artikel 23 werden folgende Artikel 23 a und 23 b eingefügt:

„Artikel 23 a

Planungsgebot

(1) Die Träger der Bauleitplanung können durch den Regionalverband dazu verpflichtet werden, die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, insbesondere Bauleitpläne aufzustellen, wenn dies zur Verwirklichung von regionalbedeutsamen Vorhaben gemäß Artikel 19 Abs. 2 oder zur Erreichung anderer Ziele der Raumordnung erforderlich ist (Planungsgebot).

(2) Kommt der Träger der Bauleitplanung dem Planungsgebot nicht nach, trifft die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 23 b

Klagebefugnis

Der Regionalverband kann ungeachtet einer ihm nach § 42 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bereits zustehenden Klagebefugnis durch Klage die Aufhebung eines Verwaltungsakts begehren, soweit er geltend macht, dass in Bezug auf das Verbandsgebiet die Anforderungen des § 4 des Raumordnungsgesetzes nicht beachtet worden sind; die Klagebefugnis ist auf solche Verwaltungsakte beschränkt, die die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Nutzungsänderung eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebs betreffen.“

23. Vor Artikel 24 wird die Überschrift „Dritter Teil Schlussbestimmungen“ eingefügt.

24. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„Dieser Staatsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ablauf einer Amtszeit der weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung gekündigt werden. Er kann darüber hinaus mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, wenn im Verwaltungsaufbau der vertragsschließenden Länder grundlegende Änderungen eintreten, die die Verbandsaufgaben betreffen.“

25. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder an dem Tag, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.
- (2) Die obersten Landesplanungsbehörden können im gegenseitigen Einvernehmen den Wortlaut des Staatsvertrags in der Fassung dieses Änderungsstaatsvertrags mit neuer Artikelfolge bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts bereinigen.
- (3) Bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrags laufende Verfahren zur Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung des Regionalplans können nach den bisher geltenden Vorschriften zum Inhalt des Regionalplans weitergeführt werden.
- (4) Die Städte Senden und Vöhringen bleiben Siedlungsschwerpunkte, bis durch das Landesentwicklungsprogramm Bayern oder den Regionalplan eine andere Regelung getroffen wird.

Baden-Württemberg
Stuttgart, den

Bayern
München, den

Für das Land Baden-Württemberg

Für den Freistaat Bayern

Der Wirtschaftsminister

Der Staatsminister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Tech-
nologie

Erläuterung

zum Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Staatsvertrags vom 31. März 1973, geändert durch Staatsvertrag vom 25. Februar 2003/12. März 2003, über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller

A. Allgemeines

Der noch weitgehend aus dem Jahre 1973 stammende Staatsvertrag bedarf der Anpassung an die aktuellen bundes- und landesgesetzlichen Rechtsgrundlagen der Raumordnung. Insbesondere hat der Bund mit dem Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) von der ihm durch die Föderalismusreform 2006 neu eingeräumten konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis (mit Abweichungsrecht der Länder) Gebrauch gemacht und damit die Raumordnung auf eine neue Grundlage gestellt. So zielt das Raumordnungsgesetz unter der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung auf bundesweit vergleichbare planerische Aussagen der Landesplanung, insbesondere auf gleichartige Regionalpläne, und damit auf den Abbau von Investitionshemmnissen.

Auch nach der Anpassung an die Begriffsbildung (Ziele und Grundsätze der Raumordnung), an die Vorgaben für den Inhalt des Regionalplans (Festlegungen zur Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur) und an die Planungsinstrumente (ausschließlich Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete und Ausschlussgebiete) soll die Planungskompetenz der Regionalplanung den bewährten Umfang behalten wie bisher. Der konkrete Planungsbedarf soll nicht durch den Staatsvertrag vorgegeben, sondern aus der Region heraus durch den Regionalverband ermittelt und nach seinem Planungsermessens zur Planung geführt werden.

Die Regionalplanung soll außerdem flexibler und kostengünstiger werden. Mit dieser Zielsetzung wird das zweistufige Beteiligungsverfahren durch ein einstufiges Verfahren bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung des Regionalplans ersetzt. Entsprechend dieser Zielsetzung ist für die Bekanntgabe des Regionalplans künftig nicht mehr der Abdruck von Text und Genehmigung des Plans in den Staatsanzeigern der vertragsschließenden Länder erforderlich, sondern nur noch die öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung. Die Auslegung des Plans zur Einsichtnahme wird durch die Einstellung des Plans ins Internet und einen Hinweis dazu in der öffentlichen Bekanntmachung ergänzt.

Darüber hinaus wird die Regionalplanung stärker mit Aktivitäten anderer regionaler Akteure verknüpft. Der Regionalverband soll Kommunen und Kammern, etwa im Rahmen eines regionalen Entwicklungskonzepts, an der Vorbereitung und sich selbst auch an der Umsetzung des Regionalplans beteiligen. Dazu gehört, dass der Regionalverband in regionalbedeutsamen Angelegenheiten Mitglied von Zusammenschlüssen werden darf, etwa bei einer regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft.

Nicht vorgesehen und damit ausgeschlossen ist die Aufstellung regionaler Flächennutzungspläne im Sinne von § 8 Abs. 4 des Raumordnungsgesetzes.

Die Vertragsänderung zielt auch auf eine Anpassung an die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG und der entsprechenden Umsetzungsvorschriften des Raumordnungsgesetzes. Damit soll insbesondere erreicht werden, dass die voraussichtlichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Umwelt im Zuge der Planverwirklichung mit Hilfe der Fachbehörden und unter Einbeziehung der Öffentlichkeit gesondert beschrieben und bewertet sowie zusammenfassend mit der planerischen Abwägung und den vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen dargestellt werden. Zentrale Hilfsmittel hierfür sind der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung des Planentwurfs, seine Beratung im Beteiligungsverfahren und seine Auswertung durch eine zusammenfassende Darstellung der umweltbezogenen Erwägungen in der Planbegründung mit Überwachungsvorschlägen.

Die vertragsschließenden Länder beschränken die Änderung des Staatsvertrags auf das unbedingt Notwendige. Es ist nicht erforderlich, neben den Landesplanungsgesetzen der beiden Länder ein drittes Landesplanungsgesetz in Vertragsform zu schaffen. Erforderlich ist es, im Staatsvertrag die regionalen, durch die länderübergreifende Zusammenarbeit bedingten Besonderheiten festzulegen. So erklärt der Staatsvertrag für die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung des Regionalplans die für Regionalpläne geltenden Vorschriften des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 521) – nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes – für entsprechend anwendbar, soweit der Staatsvertrag für die Besonderheiten der Region Donau-Iller keine Bestimmungen enthält. Beibehalten wird auch der Verweis auf die baden-württembergischen landesgesetzlichen Regelungen, soweit es um das Zweckverbandsrecht, das Dienstrecht und die Aufgabenerfüllung im Übrigen geht und der Vertrag keine Bestimmungen enthält. Diese Verweisungen gelten auch für künftige Änderungen der jeweiligen Vorschriften.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu 1. (Änderung des Artikels 1)

Artikel 1 und 2 des geltenden Staatsvertrags werden im neuen Artikel 1 zusammengefasst. Der bisherige Artikel 1 und der bisherige Artikel 2 Abs. 1 werden zu Artikel 1 Abs. 1 neu. Die Absätze 2 und 3 neu entsprechen unverändert den Absätzen 2 und 3 des bisherigen Artikels 2. Der bisherige Satz 1 des Artikels 2 Abs. 4 wird Artikel 1 Abs. 4 neu, wobei er nun für alle, nicht nur die obersten Landesplanungsbehörden und entsprechend des Anwendungsbereichs des Raumordnungsgesetzes nur für fachliche Planungen und Maßnahmen gelten soll, die raumbedeutsam sind. Der bisherige Artikel 2 Abs. 4 Satz 2, der Selbstverständliches enthält, wird zur Straffung des Vertragstextes gestrichen.

Zu 2. (Aufhebung des Artikels 2)

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu 3. (Änderung des Artikels 3)

Straffung des Vertragstextes ohne inhaltliche Änderung.

Zu 4. (Änderung der Überschrift des Abschnitts I des Zweiten Teils)

Entsprechend der vorgesehenen Straffung des Vertragstextes insbesondere im bisherigen Abschnitt I soll auch die Gliederung gestrafft und die bisherigen Abschnitte I und II unter der neuen Überschrift zusammengefasst werden.

Zu 5. (Änderung des Artikels 4)

Zu 5. a) (Änderung der Überschrift zu Artikel 4)

Folgeänderung der Neufassung des Artikels 4 Abs. 1 (dazu unten 5. b).

Zu 5. b)
(Änderung des Artikels 4 Abs. 1)

Mit der Neufassung wird der bisherige Artikel 5 in den bisherigen Artikel 4 Abs. 1 integriert. Gleichzeitig wird der Aufgabenbereich an die aktuellen raumordnungsrechtlichen Vorgaben angepasst: Künftig soll der Regionalverband auch auf die Umsetzung des Regionalplans hinwirken und sich an ihr beteiligen (siehe Artikel 22 und 23 neu). Zusätzlich wird unter der Voraussetzung der Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, dass dies auch durch andere, nicht in Artikel 22 genannte Maßnahmen geschehen kann. Damit kann auf künftige Entwicklungen flexibel und ohne die sonst erforderliche vorherige Änderung des Staatsvertrags reagiert werden.

Zu 5. c)
(Änderung des Artikels 4 Abs. 4)

Die Ergänzung sichert in vollem Umfang den Vorrang der staatsvertraglichen Regelungen für die Aufgabenerfüllung durch den Regionalverband.

Zu 6.
(Aufhebung der Artikel 5 und 6)

Die Aufhebung des Artikels 5 ist eine Folgeänderung zu Nummer 5. b). Der bisherige Artikel 6 kann mangels Bedarf entfallen, da die dort mit dem Abschluss des Staatsvertrags im Jahr 1973 geschaffene Möglichkeit bisher nicht genutzt wurde.

Zu 7.
(Streichung der Überschrift vor Artikel 7)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu 8.
(Änderung des Artikels 7 Abs. 2)

Mit Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 des neu gefassten Absatzes wird im Zuge der Deregulierung die bisher bestehende Pflicht, die von der Verbandsversammlung beschlossene Satzung durch die Aufsichtsbehörde genehmigen zu lassen, durch eine Anzeige der Satzung mit einer Beanstandungsmöglichkeit für die Aufsichtsbehörde ersetzt. Gleichzeitig wird die bisher zusätzlich in Satz 1 enthaltene Aussage, dass die Vorschriften für die Aufstellung auch für die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung gelten, zur besseren Lesbarkeit in einem eigenen Satz, dem neuen Satz 5, geregelt.

Der bisherige Satz 4 entfällt. Das Einvernehmenserfordernis zwischen den Landesplanungsbehörden der vertragsschließenden Länder wird zusammenfassend in Artikel 17 festgelegt und muss daher in Artikel 7 nicht wiederholt werden. Soweit Satz 4 darüber hinaus bisher auch noch eine Beteiligung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vorgesehen hatte, betrifft dies die Frage der Beteiligung weiterer Ressorts innerhalb des jeweiligen Landes, die sich nach den allgemeinen Regeln richtet und nicht im Staatsvertrag geregelt werden muss.

Zu 9.
(Änderung des Artikels 9)

Zu 9. a)
(Änderung des Absatzes 2)

Die Neufassung von Satz 2 Halbsatz 2 dient der Klarstellung des Gewollten, vgl. Artikel 9 Absatz 4 Satz 1.

Zu 9. b)
(Änderung des Absatzes 3)

Mit dem neuen Satz 2 wird der für die Zahl der Vertreter in der Verbandsversammlung maßgebliche Bevölkerungsstand durch die Festlegung eines Stichtags entsprechend der Regelung in Artikel 16 Abs. 2 Satz 4 des Staatsvertrags präzisiert.

Zu 9. c)
(Änderung des Absatzes 5)

Anpassung des 1973 geschlossenen Staatsvertrags an die aktuelle Rechtslage. Nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes und den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen haben EU-Bürger das aktive und passive Wahlrecht zu den Kreistagen und Gemeinderäten/Stadträten der Verbandsmitglieder. Diese „Wahlorgane“ (siehe Artikel 9 Abs. 4 Satz 1 des Staatsvertrags) wählen die sogenannten „weiteren Vertreter“ in die Verbandsversammlung. Wählbar in der Verbandsversammlung ist nach dem bisherigen Wortlaut des Staatsvertrags, wer die Wählbarkeit in die Wahlorgane besitzt, also auch ein EU-Bürger. Die Gewählten sind keine Vollzugsorgane der Verbandsmitglieder. Sie sind ausdrücklich an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Ein EU-Bürger würde somit als Gewählter eine Mitentscheidungsbefugnis erhalten, die Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes widerspricht, wonach, abgesehen von der verfassungsrechtlichen Ausnahme in Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes, alle Staatsgewalt von den deutschen Wahlbürgern ausgeht.

Zu 9. d)
(Änderung des Absatzes 6)

Die tarifrechtliche Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern ist am 1. Oktober 2005 entfallen. Im bisherigen einzigen Satz des Absatzes 6 wird daher die Bezeichnung „Angestellte“ durch die Bezeichnung „Arbeitnehmer“ ersetzt. Dies entspricht der beabsichtigten Änderung bei allen übrigen baden-württembergischen Rechtsvorschriften, insbesondere auch der Gemeindeordnung und der der Regelung des Absatzes 6 entsprechenden Vorschrift des § 35 Abs. 6 des Landesplanungsgesetzes. Die Beschränkung des passiven Wahlrechts im bisher einzigen Satz des Absatzes 6 wird der Regelung des § 35 Absatz 6 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg angepasst. Mit dem neuen Satz 2 wird entsprechend der bisherigen Rechtslage sichergestellt, dass sich die in Absatz 6 geregelte Beschränkung der Wählbarkeit nicht auf Arbeiter bezieht.

Zu 10.
(Änderung des Artikels 11)

Der Regionalverband hat bisher von der Möglichkeit, neben dem im Staatsvertrag vorgegebenen Planungsausschuss weitere beschließende Ausschüsse zu bilden, keinen Gebrauch gemacht. Künftig soll daher die Möglichkeit entfallen, weitere beschließende Ausschüsse zu bilden. Der Wortlaut des Absatzes 2, vgl. Nummer 10. a), und des Absatzes 3, vgl. Nummer 10. b), wird dazu entsprechend angepasst.

Zu 11.
(Änderung des Artikels 12)

Die organisatorischen Regelungen bezüglich des Verbandsvorsitzenden in den Absätzen 1 und 2 werden durch Anfügung der neuen Absätze 3 und 4 entsprechend der Vorschrift des § 39 Abs. 2 und 3 des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg um eine Aufgabenbeschreibung ergänzt, die Stellung und Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden näher regelt.

Zu 12.
(Änderung des Artikels 13)

Zu 12. a)
(Änderung des Absatzes 2)

Die tarifrechtliche Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern ist am 1. Oktober 2005 entfallen. Die bisherige Bezeichnung „Angestellter“ ist daher reaktionell unter Einbeziehung der Beamten durch die Bezeichnung „Bediensteter“ zu ersetzen.

Zu 12. b)
(Aufhebung des Absatzes 3)

Dass der Regionalverband als Teil der Geschäftsstelle eine Planungsstelle unterhält, ist selbstverständlich. Die bisherige ausdrückliche Regelung wird daher zur Straffung des Vertragstextes gestrichen.

Zu 13.
(Änderung des Artikels 15)

Öffentliche Bekanntmachungen sollen künftig allein durch Einrücken in die Staatsanzeiger der vertragsschließenden Länder erfolgen. Die vorgesehene Streichung der Ausnahme für etwaige sondergesetzliche Bestimmungen trägt zur Deregulierung bei.

Zu 14.
(Änderung des Artikels 16)

Zu 14. a)
(Änderung des Absatzes 1)

Der bisher gewährte Zuschuss für die Sonderbelastung durch die grenzüberschreitenden Aufgaben in Höhe von 20 % des in Artikel 16 Abs. 1 des bisherigen Vertrages festgelegten Zuschusses bleibt durch die Aufnahme in den Text des Staatsvertrags unverändert erhalten.

Zu 14. b)
(Einfügung des neuen Absatzes 3)

Der neue Absatz 3 entspricht der Regelung für alle anderen baden-württembergischen Regionalverbände. Damit wird der Regionalverband in die Lage versetzt, für die Erteilung von Auskünften in angemessenem Umfang Gebühren zu erheben.

Zu 15.
(Neufassung des Artikels 17)

Bisher ist die Aufsicht bestimmten Ministerien übertragen. Durch die Neufassung soll die Aufsicht entsprechend der Regelung bei den anderen Regionalverbänden auf die zuständigen Mittelbehörden übertragen werden. In Baden-Württemberg unterliegen die andere Regionalverbände der Aufsicht der Regierungspräsidien und in Bayern der für ihren Sitz jeweils zuständigen höheren Landesplanungsbehörde. Die oberste Aufsichtsbehörde wird durch eine abstrakte Regelung („oberste Landesplanungsbehörde“) von Zuständigkeitsveränderungen der Ministerien unabhängig ausgestaltet.

Zu 16.
(Änderung der Überschrift des bisherigen Abschnitts III)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu 17.
(Änderung des Artikels 18)

Zu 17. a)
(Neufassung des Absatzes 1 Satz 2)

Zur Straffung des Vertragstextes wird Selbstverständliches gestrichen.

Zu 17. b)
(Einfügung des neuen Absatzes 2)

Die in Satz 1 vorgesehene Verweisung auf das Bayerische Landesplanungsgesetz, kombiniert mit dem Vorrang staatsvertraglicher Bestimmungen, vermeidet die Wiederholung einer ganzen Reihe von Regelungen im Staatsvertrag, die für die besonderen Verhältnisse der Region Donau-Iller nicht erforderlich sind.

Der Verweis auf die bayerischen Verfahrensregelungen umfasst – derzeit nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes – insbesondere die Regelungen zum Umweltbericht, zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, zur Abwägung, zur zusammenfassenden Erklärung und zur Zusammenstellung der Maßnahmen, die für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans durchgeführt werden sollen sowie die Vorschriften zur Planerhaltung. So ist es beispielsweise mit der Verweisung auf die Regelung zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung Aufgabe des Regionalverbands, unter anderem auch die öffentlichen Stellen, also auch diejenigen des Bundes und die obersten Landesplanungsbehörden von Baden-Württemberg und Bayern zu beteiligen. Gleichzeitig wird durch die Verweisung die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in die staatsvertraglichen Regelungen integriert.

Satz 2 stellt die Eigenverantwortlichkeit des Regionalverbands klar.

Die Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Verwirklichung des Regionalplans nach Satz 3 ist durch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 und deren Umsetzung durch § 9 des Raumordnungsgesetzes vorgeschrieben. Die Überwachung soll Umweltschäden durch die Plandurchführung vorbeugen. Sie ist eine auf Dauer angelegte Verwaltungsaufgabe und wird daher den höheren Landesplanungsbehörden übertragen. Für den baden-württembergischen Teil des Verbandsgebiets ist das Regierungspräsidium Tübingen und für den bayerischen Teil die Regierung von Schwaben zuständig, die jeweils in Abstimmung mit der anderen höheren Landesplanungsbehörde handeln. Eine maßgebliche Bedeutung bei der Überwachung durch die höheren Landesplanungsbehörden kommt den Mitteilungen des Regionalverbands selbst zu. Dieser ist trotz der Übertragung der Überwachung der Umweltauswirkungen auf die höheren Landesplanungsbehörden nicht aus seiner Verantwortung für den von ihm aufgestellten Regionalplan entlassen, sondern muss als notwendiger Bestandteil seiner (weiteren) Planung die Wirkungen und Folgen seines Plans umfassend beobachten. Die von ihm zu übermittelnden Informationen zu den Überwachungsmaßnahmen werden daher regelmäßig eine wesentliche Grundlage für die Überwachung der Umweltauswirkungen des Plans durch die höheren Landesplanungsbehörden sein. Damit wird der Träger der Planung sachgerecht in die Überwachung der Umweltauswirkungen eingebunden.

Zu 17. c)
(Änderung der bisherigen Absätze 2 bis 4)

Wegen der Einfügung des neuen Absatzes 2 verschieben sich die bisherigen Absätze 2 bis 4 im Wege einer redaktionellen Anpassung.

Gleichzeitig wird im neuen Absatz 3 der Wortlaut des bisherigen Absatzes 2 gestrichelt.

Im neuen Absatz 4 wird der Wortlaut des bisherigen Absatzes 3 durch Wegfall des bisherigen zweiten Halbsatzes gestrichelt. Zusätzlich wird die Rechtsform des

Regionalplans festgelegt. Der Regionalplan wird entsprechend der Regelung im Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg als Satzung beschlossen. Die Rechtsform der Satzung entspricht der inneren Organisation, nämlich der Mitgliedschaft von Kommunen und der Nähe zur kommunalen Planung, insbesondere zur Bauleitplanung. Daneben wird der Wortlaut daran angepasst, dass der Regionalplan nicht nur von der Verbandsversammlung, sondern seit der Staatsvertrags-Novelle aus dem Jahr 2003 nach Maßgabe des Artikels 11 Abs. 1 auch vom Planungsausschuss beschlossen werden kann.

Im neuen Absatz 5 werden die Verweisungen redaktionell angepasst, ohne den bisherigen Absatz 4 inhaltlich zu ändern.

Zu 18.
(Änderung des Artikels 19)

Zu 18. a)
(Änderung der Absätze 1 bis 3)

Absatz 1 legt wie bisher zum Teil abweichend vom Bayerischen Landesplanungsgesetz die Form und die Instrumente des Regionalplans und die Aufgabe des Regionalverbands fest, den Regionalplan aus den übergeordneten Plänen zu entwickeln. Mit der Neufassung, in der jetzt insbesondere auch die Grundsätze der Raumordnung ausdrücklich genannt werden, wird die Regelung aktualisiert.

Die in Absatz 1 Satz 3 genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung des Bundes und der beiden Länder sind diejenigen, die in § 2 des Raumordnungsgesetzes und in Artikel 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes sowie im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg und im Landesentwicklungsprogramm Bayern enthalten sind. Die Leitvorstellung und das Gegenstromprinzip sind in § 1 Abs. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes beziehungsweise in der weitgehend inhaltsgleichen Regelung des § 2 des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg näher geregelt.

Der neue Halbsatz am Ende von Satz 3 des ersten Absatzes, wonach Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 unberührt bleibt, weist auf die neu geschaffene Möglichkeit einer Ausnahme von der Verbindlichkeit eines im Landesentwicklungsplan oder Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziels der Raumordnung hin (wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 verwiesen).

Die neu gefassten Absätze 2 und 3 bringen die Regelungen zum Inhalt des Regionalplans, angelehnt an die Vorschriften des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg, auf den aktuellen, zwischenzeitlich erheblich fortentwickelten Stand der Regionalplanung. Der Inhalt des Regionalplans war 1973 ursprünglich in Form einer Mindestinhaltsregelung in Artikel 19 Abs. 2 des Staatsvertrags festgelegt. Die seinerzeitige Regelung war im Jahr 1985 durch eine in den beiden vertrags-schließenden Ländern inhaltsgleich erlassene Verordnung über den Mindestinhalt des Regionalplans Donau-Iller in einigen Punkten überarbeitet worden (Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 21. Oktober 1985, GBl. S. 360, und Verordnung des Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 12. November 1985, GVBl. S. 702). Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrags wird die bisherige Rechtslage zum (Mindest-)Inhalt materiell geändert. Damit entsteht ohne Weiteres die Verpflichtung der vertrags-schließenden Länder, die formal weiter bestehende Rechtsverordnung – im Wege einer entsprechenden Rechtsverordnung oder einer gesetzlichen Regelung – aufzuheben.

Der neu gefasste Absatz 2 enthält den Katalog der einzelnen Festlegungen. Festlegungen im Regionalplan sind nach Satz 1 zu treffen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist. Sie werden in der Regel nicht erforderlich sein, wenn bereits entsprechende fachrechtliche Festlegungen bestehen. Satz 2 nennt die Festlegungen, die nach Maßgabe des Satzes 1 gegebenenfalls verpflichtend zu treffen sind, während Satz 3 Festlegungen enthält, die darüber hinaus zusätzlich möglich sind.

Im neu gefassten Absatz 3 Satz 1 und 2 wird im Einzelnen geregelt, inwieweit die Festlegungen in Form von Vorranggebieten, Vorbehaltsgebieten und Ausschluss-

gebieten – nicht jedoch in der Form von Eignungsgebieten – getroffen werden können. Insbesondere sind Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete festzulegen. Dazu muss dem Plan ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken.

Mit dem künftigen Absatz 3 Satz 3 wird die im bisherigen Absatz 2 Satz 2 enthaltene vereinfachte Möglichkeit beibehalten, die Vorschriften über den Inhalt des Regionalplans im gegenseitigen Einvernehmen durch Rechtsverordnung zu ändern. Dabei wird nicht nur der Fall erfasst, dass sich die maßgeblichen Vorschriften in mindestens einem der beiden Landesplanungsgesetze ändern, sondern zusätzlich auch die Möglichkeit, dass die entsprechende Änderung in einer auf der Grundlage des jeweiligen Landesplanungsgesetzes erlassenen Vorschrift, also insbesondere dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg oder dem Landesentwicklungsprogramm Bayern, erfolgt.

Der bisherige Absatz 3 wird als unnötige Doppelregelung zur Straffung des Vertragstextes gestrichen.

Zu 18. b)
(Änderung des Absatzes 4)

Ohne die Streichung des bisherigen Textes könnte zweifelhaft sein, welche Regelung gilt. Der Inhalt der Begründung des Regionalplans ergibt sich aus der Generalverweisung auf das Bayerische Landesplanungsgesetz in Artikel 18 Abs. 1 Satz 2.

Zu 19.
(Änderung der Artikel 20 und 21)

Zu Artikel 20:

Das in der bisherigen Fassung des Artikels 20 vorgeschriebene zweistufige Beteiligungsverfahren wird abgeschafft und durch das für alle anderen baden-württembergischen und bayerischen Regionalverbände bereits geltende einstufige Beteiligungsverfahren ersetzt. Mit dem Verzicht auf die erste förmliche Beteiligung bereits im Aufstellungsverfahren entfällt der damit verbundene Aufwand. Rechte und Einwirkungsmöglichkeiten auf den Planungsprozess gehen dabei nicht verloren, da das Beteiligungsverfahren als solches – in Form der bisherigen zweiten Stufe – in seiner Substanz erhalten bleibt. Rechtstechnisch wird die Beteiligung künftig durch die in Artikel 18 Abs. 2 vorgesehene Verweisung auf das Bayerische Landesplanungsgesetz geregelt. Die Neufassung des Artikels 20 beschränkt sich daher auf wenige für die besonderen Verhältnisse der Region Donau-Iller erforderliche Regelungen.

Nachdem der Regionalverband mitgliederschaftlich organisiert ist, drängt es sich auf, die Auslegung des Planentwurfs zur Einsichtnahme während des Beteiligungsverfahrens nur an wenigen Stellen, aber auch im Internet, vorzunehmen, dafür aber auf die Auslegungsstellen in den Verkündungsblättern der Verbandsmitglieder hinzuweisen. Die Verpflichtung des Verbands zur Erörterung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken mit deren Autoren entfällt. Unberührt bleibt aber die Vorlagepflicht des Verbandes für die nicht berücksichtigten Anregungen und Bedenken bei der Verbindlicherklärung.

Zu Artikel 21 Abs. 1:

Die Verwendung des Wortes „Verbindlicherklärung“ anstelle „Verbindlichkeitsklärung“ bedeutet lediglich die redaktionelle Anpassung an die Begriffsbildung der Landesplanungsgesetze der vertragsschließenden Länder.

Bisher sind die Ziele der Raumordnung des Regionalplans von den obersten Landesplanungsbehörden der beiden Länder im Einvernehmen, aber im Übrigen

durch selbstständige Entscheidungen für verbindlich erklärt worden. Die Beschränkung auf eine Genehmigungsbehörde ist ein Beitrag zur Entbürokratisierung. Ebenso ist eine staatsvertragliche Regelung des jeweiligen landesinternen Beteiligungsverfahrens überflüssig. In diesem Zusammenhang entfällt für Baden-Württemberg künftig zur weiteren Deregulierung auch die bisherige, nur für den Regionalverband Donau-Iller geltende (und entsprechend aufwändige) Besonderheit, dass vor einer Verbindlicherklärung einer Regionalplan(teil)fortschreibung eine Befassung des Landeskabinetts zu erfolgen hat.

Mit dem neu geschaffenen Satz 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg und das Landesentwicklungsprogramm Bayern sich widersprechende Ziele enthalten können. Da die Regionalplanung in einem solchen Fall nicht beide Ziele gleichzeitig ausformen kann, muss von einem Ziel „abgewichen“ werden. Um in diesem speziellen Fall ein aufwändiges Zielabweichungsverfahren zu verhindern, wird die Möglichkeit geschaffen, diesen Konflikt sich widersprechender Ziele im Wege einer Ausnahme von einem der Ziele zu lösen. Die Ausnahme wird gegebenenfalls mit der Verbindlicherklärung des Regionalplans zugelassen; sie kann zuvor bereits im Rahmen des Regionalplanverfahrens für die Verbindlicherklärung des Regionalplans in Aussicht gestellt werden.

Zu Artikel 21 Abs. 2:

Die Vereinfachung der Bekanntgabe des Regionalplans führt zu einer erheblichen Kostenentlastung. Ein Verlust an Information für die Öffentlichkeit ist damit nicht verbunden. Im Gegenteil wird durch die vorgeschriebene Nutzung des Internet für die Bekanntgabe des Plans die Zugänglichkeit des Regionalplans verbessert.

Die Einstellung des Regionalplans in das Internet und seine Auslegung nach Satz 4 umfasst auch die Begründung einschließlich – im Falle einer Umweltprüfung – der zusammenfassenden Erklärung und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen.

Zu Artikel 21 Abs. 3:

Neben der Aktualisierung des bisherigen Absatzes 3 wird die Möglichkeit geschaffen, dass die obersten Landesplanungsbehörden die Durchführung von Zielabweichungsverfahren an die höheren Landesplanungsbehörden delegieren können.

Zu 20.

(Streichung der Überschrift zum Dritten Teil vor Artikel 22)

Die neu gefassten Artikel 22 und 23 (siehe Nummer 21) gehören inhaltlich zum Zweiten Teil des Staatsvertrags, während die bisherigen Artikel 22 und 23 zum Dritten Teil gehörten. Der Dritte Teil beginnt daher nicht mehr mit Artikel 22, sondern nun erst mit Artikel 24; die Überschrift ist daher vor Artikel 22 zu streichen und vor Artikel 24 einzufügen (siehe Nummer 23).

Zu 21.

(Änderung der Artikel 22 und 23)

Die bisherigen Artikel 22 und 23 enthalten Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Bildung des Regionalverbands nach dem Vertragsschluss im Jahr 1973 und können daher entfallen.

Mit dem neuen Artikel 22 wird der Staatsvertrag in einem weiteren Punkt an die seit 1973 eingetretenen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen angepasst. Der Regionalverband soll bei der Vorbereitung und Umsetzung des Regionalplans die Zusammenarbeit mit anderen regionalen Akteuren suchen. Dazu gehört gem. Artikel 23 auch die Beteiligung an Zusammenschlüssen zur Wahrnehmung einer regionalbedeutsamen Aufgabe, etwa an einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft. Die Beteiligung des Regionalverbands muss eine Minderheitsbeteiligung bleiben.

Denn eine Aufgabenübertragung an den Regionalverband ist mit der Beteiligungsmöglichkeit nicht vorgesehen.

Zu 22.

(Einfügung der Artikel 23 a und 23 b)

Das Planungsgebot in Artikel 23 a entspricht der Vorschrift des § 21 des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg. Ein von der Zielrichtung her vergleichbares Instrument sieht das Bayerische Landesplanungsgesetz mit dem Anpassungsgebot in Artikel 31 vor. Das Planungsgebot gibt dem Regionalverband die Möglichkeit, die Träger der Bauleitplanung durch Verwaltungsakt zur Anpassung ihrer Bauleitpläne zu verpflichten. Damit wird die sich aus § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuchs ergebende Pflicht, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen, konkretisiert und verdeutlicht. Mit dieser Regelung werden die regionale und die kommunale Planungsebene stärker miteinander verknüpft. Zugleich wird der Vorrang der Ziele der Raumordnung in der Planungshierarchie bestätigt. Der Einsatz des Planungsgebots setzt voraus, dass die Planung zur Verwirklichung regionalbedeutsamer Vorhaben oder zur Erreichung anderer Ziele der Raumordnung geeignet und erforderlich ist. Nach Absatz 2 kann das Planungsgebot nur im Wege der Kommunalaufsicht durchgesetzt werden. Der Schutz der kommunalen Planungshoheit bleibt damit erhalten.

Artikel 23 b entspricht der Regelung der Klagebefugnis in § 22 des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg. Die Vorschrift beruht auf der Ermächtigung in § 42 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie verleiht dem Träger der Regionalplanung unabhängig von der Existenz eigener Rechte die Befugnis zur Erhebung der Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte, soweit ein Verstoß gegen die in § 4 des Raumordnungsgesetzes geregelten Bindungswirkungen geltend gemacht wird. Mit der Klagebefugnis kann im Interessenkonflikt zwischen regionalen und örtlichen Belangen ohne Einschaltung einer Rechtsaufsichtsbehörde zügig geklärt werden, ob ein Vorhaben einem Ziel der Raumordnung widerspricht. Die Klagebefugnis ist wie bei allen baden-württembergischen Regionalverbänden mit Ausnahme des Verbands Region Stuttgart beschränkt auf Verwaltungsakte, die die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebs betreffen, einschließlich eines Hersteller-Direktverkaufszentrums (Factory-Outlet-Center – FOC).

Zu 23.

(Einfügung der Überschrift zum Dritten Teil vor Artikel 24)

Folgeänderung zu Nummer 20.

Zu 24.

(Änderung des Artikels 24)

Die Neufassung dient der Aktualisierung und Straffung des Vertragstextes. Sie entspricht im Wesentlichen den bisherigen Sätzen 2 und 3.

Zu 25.

(Änderung der Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu den vorstehenden Änderungen der Gliederung des Staatsvertrags und zu den geänderten Überschriften einiger Artikel.

Zu Artikel 2

(Schlussvorschriften)

Nach Absatz 1 tritt der Staatsvertrag am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Absatz 2 soll die Neubekanntmachung des Staatsvertrags mit neuer Artikelfolge und unter Bereinigung von Unstimmigkeiten des Wortlauts regeln.

Absatz 3 sieht eine Übergangsvorschrift zu den Regelungen zum Planinhalt für beim Inkrafttreten des Staatsvertrags bereits laufende Verfahren vor. Durch die ohne diese Übergangsvorschrift erforderliche Umstellung laufender Verfahren auf die neuen Vorgaben für den Planinhalt entstünde zum Teil erheblicher Mehraufwand für den Regionalverband; je nach Verfahrensstand und Planinhalt müssten möglicherweise sogar einzelne Verfahrensschritte wie etwa das Beteiligungsverfahren wiederholt werden. Soweit in einem solchen Fall die bisherigen Rechtsgrundlagen zum Planinhalt übergangsweise weiter gelten, handelt es sich nur um einen vorübergehenden Zustand. Da eine Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller demnächst konkret ansteht, finden dann auch die Neuregelungen umfassend Anwendung.

Absatz 4 gibt den Städten Senden und Vöhringen Bestandsschutz hinsichtlich ihrer bisherigen Festlegung als Siedlungsschwerpunkte (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 Teil A II Plansatz 2.2.2.1 [Z]). Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass die beiden Siedlungsschwerpunkte auch im Falle einer Fortschreibung des entsprechenden Kapitels des Regionalplans bestehen bleiben können, obwohl die Möglichkeit, Siedlungsschwerpunkte festzulegen, insbesondere im Hinblick auf die baden-württembergische Rechtslage in den Regelungen des Staatsvertrags zum Planinhalt nicht vorgesehen ist. Dies gilt wie bei den Siedlungsschwerpunkten in allen anderen Regionen Bayerns solange, bis der Regionalverband oder das Landesentwicklungsprogramm Bayern eine andere Regelung trifft.

C. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

Der Entwurf des Staatsvertrags war in Baden-Württemberg und Bayern den von der Änderung berührten Verbänden und Stellen zur Anhörung übersandt worden.

Die Kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg und die Kommunalen Spitzenverbände in Bayern haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Anhörungsverfahren in Baden-Württemberg haben sich geäußert: Der Regionalverband Donau-Iller, der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag, der baden-württembergische und der bayerische Landesverband des Bundesverbands WindEnergie, der Landesverband Baden-Württemberg des Bunds für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), die Landkreise Alb-Donau und Biberach und die Regierungspräsidien Tübingen und Karlsruhe.

Im Anhörungsverfahren in Bayern haben sich geäußert: der Bund Naturschutz in Bayern (BN), die Bayerische Ingenieurekammer-Bau, der Bund der Selbstständigen – Gewerbeverband Bayern (BDS) und der Bayerische Industrie- und Handelskammertag.

Die vorliegenden Äußerungen stimmen der vorgesehenen Änderung des Staatsvertrages grundsätzlich zu. Anregungen und Änderungswünsche betreffen im Wesentlichen folgende Fragen:

- a) Der BUND und der BN wenden sich gegen die Aufhebung des Artikels 6, nach dem der Regionalverband die Geschäftsführung eines von Verbandsmitgliedern gebildeten Zweckverbands übernehmen kann. Denn „zukünftig könnte sich aufgrund eines Bedeutungszuwachses der Regionalplanung oder zusätzlicher Aufgabenstellungen durchaus der Bedarf für eine Geschäftsführung des Regionalverbandes ergeben.“

Im Hinblick auf die Bedeutungslosigkeit des bisherigen Artikels 6 in den vergangenen 37 Jahren hält der Vertragsentwurf an der Streichung fest.

- b) Der BUND und der BN sehen im Ausschluss der Wählbarkeit von EU-Bürgern zu weiteren Vertretern in der Verbandsversammlung (Artikel 9 Abs. 5 Satz 1) einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, vor allem vor dem Hintergrund der Nähe der Regionalplanung zur kommunalen Planung.

Der Vertragsentwurf hält an der vorgesehenen Regelung fest. Nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes und den entsprechenden landesrechtlichen Be-

stimmungen haben EU-Bürger das aktive und passive Wahlrecht zu den Kreistagen und Gemeinderäten/Stadträten der Verbandsmitglieder. Diese „Wahlorgane“ (Artikel 9 Abs. 4 Satz 1 des geltenden Staatsvertrags) wählen die sogenannten „weiteren Vertreter“ in die Verbandsversammlung. Die Gewählten sind keine Vollzugsorgane der (kommunalen) Verbandsmitglieder. Sie sind ausdrücklich (Artikel 9 Absatz 9) an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Ein EU-Bürger würde somit als Gewählter eine Mitentscheidungsbefugnis erhalten, die Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes widerspricht, wonach, abgesehen von der verfassungsrechtlichen Ausnahme in Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes, alle Staatsgewalt vom deutschen Volk ausgeht.

- c) Das Regierungspräsidium Tübingen regt an, die Wählbarkeit von leitenden Bediensteten der in Artikel 17 genannten Behörden (oberste Landesplanungsbehörden, Regierungspräsidium Tübingen, Regierung von Schwaben) nur dann auszuschließen, wenn „bei deren Tätigkeitsfeld eine Interessenskollision mit der Tätigkeit des Regionalverbands vorliegen könnte.“

Dem Anliegen wird durch eine entsprechende Ergänzung des Vertragsentwurfs in Artikel 17 Abs. 6 Nr. 2 Rechnung getragen. Der im geltenden Staatsvertrag enthaltene generelle Ausschluss der Wählbarkeit von leitenden Bediensteten der in Artikel 17 genannten (obersten) Landesbehörden wird entsprechend der Regelung in § 35 Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg eingeschränkt.

- d) Der BUND und der BN sprechen sich dafür aus, dass öffentliche Bekanntmachungen (Artikel 15) nicht nur in den Staatsanzeigern der vertragsschließenden Länder, sondern auch in den Bekanntmachungsorganen der Stadt- und Landkreise der Region Donau-Iller erfolgen.

Der Staatsvertrag in der seit dem Jahr 1973 geltenden Fassung sieht, ohne dass dies zu Nachteilen geführt hätte, keine öffentlichen Bekanntmachungen in den Organen der Stadt- und Landkreise der Region Donau-Iller vor. Die Beschränkung auf die Staatsanzeiger entspricht zugleich dem Bestreben der Deregulierung. Änderungsbedarf besteht daher insoweit nicht.

- e) Der BUND und das Regierungspräsidium Tübingen sprechen sich dafür aus, die in Artikel 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 genannten fakultativen Regionalplaninhalte zu Pflichtinhalten gemäß Artikel 19 Abs. 2 Satz 2 zu erheben. Der BN spricht sich für diese Änderung im Hinblick auf die in Artikel 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 genannten fakultativen Regionalplaninhalte aus.

Der Vertragsentwurf hält an der vorgesehenen Regelung fest, die einen sachgerechten Ausgleich zwischen den insoweit unterschiedlichen landesrechtlichen Vorgaben darstellt.

- f) Der BUND und der BN wenden sich gegen die in Artikel 19 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 enthaltene Regelung, dass „Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden.“ Sie fordern zugleich die Möglichkeit, die Zahl der Windkraftanlagen pro Vorranggebiet durch den Regionalplan vorschreiben zu können. Der Bundesverband WindEnergie regt an, außer Vorrang- und Ausschlussflächen auch Vorbehaltsflächen auszuweisen. Der BUND regt ferner eine „geeignete rechtliche Regelung“ für Repowering-Projekte an Altstandorten außerhalb von Vorranggebieten an.

An der vorgesehenen Regelung der regionalplanerischen Steuerung der Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen wird festgehalten. Sie entspricht der sogenannten Schwarz-Weiß-Lösung von regionalplanerischen Vorrang- und Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen im Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg. Darüber hinaus ist eine zahlenmäßige Begrenzung der Zahl der Windkraftanlagen bei entsprechender Begründung bereits jetzt, also ohne staatsvertragliche Regelung, möglich. Und die – allgemeine – Frage der Behandlung von Repowering-Projekten ist nicht Gegenstand der vorliegenden staatsvertraglichen Regelung zur Aufstellung eines einheitlichen grenzüberschreitenden Regionalplans.

- g) Während der BUND und der BN die Ersetzung des zweistufigen Beteiligungsverfahrens durch ein einstufiges Verfahren begrüßen, macht die Bayerische Ingenieurekammer-Bau dagegen Bedenken geltend, da sie die Gefahr sieht, dass Interessenskonflikte nicht mehr im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gelöst werden und damit auf die Ebene der Verwaltungsgerichte verlagert werden.

Der Vertragentwurf hält an der vorgesehenen Regelung fest. Die Einstufigkeit dient der Deregulierung. Sie entspricht dem für alle anderen baden-württembergischen und bayerischen Regionalverbände geltenden Recht und hat sich in der Praxis bewährt.

- h) Der BUND und der BN fordern im „Interesse einer flächendeckenden Zugänglichkeit“ eine Auslegung des Planentwurfs auch bei den größeren Verbandsmitgliedern.

Der Vertragsentwurf hält an der vorgesehenen Regelung fest. Neben der Auslegung beim Regionalverband Donau-Iller, beim Regierungspräsidium und bei der Regierung von Schwaben, die der Regelung in Bayern entspricht, sieht Artikel 20 des Staatsvertrags auch die Einstellung des Planentwurfs im Internet vor. Damit wird dem vom BUND und BN angeführten Interesse bereits weitergehend Rechnung getragen.

- i) Der Regionalverband Donau-Iller wendet sich gegen die Möglichkeit zur Delegation der Zielabweichungsverfahren von den obersten auf die höheren Landesplanungsbehörden. Sein Anliegen wird seitens des Alb-Donau-Kreises unterstützt. Das Regierungspräsidium Tübingen und der Kreis Biberach wünschen demgegenüber für Zielabweichungsverfahren die stete Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen; der Kreis Biberach ferner die Möglichkeit, solche Verfahren „ohne direkte Abstimmung mit dem Freistaat Bayern“ durchführen zu können.

An der vorgesehenen Zuständigkeitsregelung für Zielabweichungsverfahren wird festgehalten. Sie berücksichtigt die unterschiedlichen rechtlichen Gegebenheiten in Baden-Württemberg (Zuständigkeit der höheren Landesplanungsbehörden) und Bayern (Zuständigkeit der obersten Landesplanungsbehörde) und ermöglicht eine dem jeweiligen konkreten Fall angemessene flexible Handhabung. Dass die Zulassung einer Zielabweichung durch die zuständige Landesplanungsbehörde des einen Landes des Einvernehmens der zuständigen Landesplanungsbehörde des jeweils anderen Landes bedarf, stellt sicher, dass nicht nur der Regionalplan einheitlich aufgestellt und durch einvernehmliche Genehmigung der Satzung verbindlich wird, sondern auch Abweichungen von einem – einvernehmlichen – Ziel des Regionalplans möglichst regionsweit einheitlich erfolgen.

- j) Der BUND und der BN regen an, im Rahmen der Zielabweichungsverfahren (Artikel 21 Abs. 3) eine Umweltprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen. Zur Begründung führen sie an, dass Zielabweichungsverfahren häufig für flächenverbrauchende Großvorhaben durchgeführt würden, die mit den Festlegungen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs sowie mit der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung kollidierten.

Zu einer Änderung des Vertragsentwurfs besteht kein Anlass. Denn eine wesentliche Voraussetzung für die Zulassung einer Zielabweichung ist, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Eine Zielabweichung ist daher nur möglich, wenn sie sich im vorgegebenen Rahmen der – mit Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung zustande gekommenen – ursprünglichen Planung hält. Im Übrigen stellt die Beteiligung der berührten Stellen im Zielabweichungsverfahren sicher, dass die Umweltbelange angemessen berücksichtigt werden.

- k) Artikel 23 eröffnet dem Regionalverband Donau-Iller die Möglichkeit, zur Wahrnehmung regionalbedeutsamer Angelegenheiten Mitglied anderer Einrichtungen zu werden. Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag hält dies für „nicht ganz unproblematisch“ („Probleme bei Interessenskollisionen“, Erhöhung des „Anteils des kommunalen Elements“). Auch der Bayerische Industrie- und Handelskammertag hält (ohne Konkretisierung) die Regelung für „nicht ganz unproblematisch“.

An der vorgesehenen staatsvertraglichen Regelung wird festgehalten. § 16 des baden-württembergischen Landesplanungsgesetzes sieht eine entsprechende Möglichkeit zu Mitgliedschaften für die Regionalverbände vor. Nach der vertraglichen (und ebenso der gesetzlichen) Regelung bedürfen Mitgliedschaften im Übrigen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden; etwaigen Interessenskollisionen kann dadurch begegnet werden.